Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/5327

A09

06. Juli 2026

Telefon 0211 871-2244
Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 09.07.2026
Anträge der Fraktion der AfD vom 24.06.2026

„Innenministerkonferenz in Hamburg - Umgang mit Asylbewerbern aus Syrien“ i.V.m.
„Innenministerkonferenz in Hamburg - Hartes Vorgehen gegen Sozialmissbrauch“ i.V.m.
„Innenministerkonferenz in Hamburg - Fußball ohne Gewalt“

Anlagen - 3 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zu dem TOP „Innenministerkonferenz in Hamburg - Umgang mit Asylbewerbern aus Syrien“ i.V.m. „Innenministerkonferenz in Hamburg - Hartes Vorgehen gegen Sozialmissbrauch“ i.V.m. „Innenministerkonferenz in Hamburg - Fußball ohne Gewalt“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Schriftlicher Bericht

des Ministers des Innern

für die Sitzung des Innenausschusses am 09.07.2026

zu dem Tagesordnungspunkt

„Innenministerkonferenz in Hamburg - Umgang mit Asylbewerbern aus Syrien“ i.V.m.
„Innenministerkonferenz in Hamburg - Hartes Vorgehen gegen Sozialmissbrauch“ i.V.m.
„Innenministerkonferenz in Hamburg - Fußball ohne Gewalt“

Anträge der Fraktion der AfD vom 24.06.2026

Vorbemerkung

Die 225. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat vom 17. bis 19.06.2026 in Hamburg getagt und sich mit über 80 Tagesordnungspunkten befasst.

Für die Beschlussfassung der Innenministerkonferenz gilt das sog. Einstimmigkeitsprinzip. Ein Beschluss kommt nur zustande, sofern eine von allen Ländern getragene Beschlussfassung vorliegt. Sofern eine Einigung im Konsensprinzip nicht möglich ist, wird die Angelegenheit lediglich erörtert.

Aufgrund des Ressortzuschnitts innerhalb der Landesregierung werden regelmäßig auch Themen, die in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung sowie des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration fallen, durch das Ministerium des Innern auf der Innenministerkonferenz vertreten.

„Innenministerkonferenz in Hamburg - Umgang mit Asylbewerbern aus Syrien“

Die fachliche Zuständigkeit für den Umgang mit Asylbewerbern obliegt dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration.

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung weise ich darauf hin, dass zur Thematik des konkreten Umgangs mit Geflüchteten aus Syrien keine Einigung erzielt werden konnte.

Hinsichtlich einer etwaigen rechtlichen Perspektive bietet das Aufenthaltsgesetz bereits vor einem Widerruf des jeweiligen Schutzstatus umfassende Möglichkeiten, den weiteren Aufenthalt unabhängig vom Fortbestand des zuerkannten Schutzstatus auf eine eigenständige aufenthaltsrechtliche Grundlage zu stellen. Das deutsche Aufenthaltsrecht kennt grundsätzlich die Möglichkeit der parallelen Titelerteilung, soweit die bzw. der Betroffene die spezialrechtlichen und allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt. Jedoch hat die konsequente Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei straffälligen ausländischen Staatsangehörigen für die nordrhein-westfälische Landesregierung Priorität.

Diese Auffassung habe ich auch auf der Innenministerkonferenz vertreten.

Nordrhein-Westfalen hat als erstes Bundesland bereits am 23.12.2025 erfolgreich einen Straftäter nach Syrien abgeschoben. Weitere Daten bitte ich der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl Bund	Anzahl Nordrhein-Westfalen
2023	0	0
2024	0	0
2025	2	1
2026 (Stichtag 30.04.2026)	3	0

Quelle: Statistik der BPOL

Darüber hinaus ist in der nachstehenden Tabelle die Zahl der ausreisepflichtigen syrischen Staatsangehörigen in Nordrhein-Westfalen nach dem jeweiligen Jahr aufgelistet. Dieser Personenkreis kann grundsätzlich von möglichen Rückführungsmaßnahmen betroffen sein.

Jahr	Anzahl Nordrhein-Westfalen
2023 (Stichtag 31.12.2023)	2.391
2024 (Stichtag 31.12.2024)	2.552
2025 (Stichtag 31.12.2025)	2.327
2026 (Stichtag 30.04.2026 – aktuellere Zahlen liegen noch nicht vor)	2.499

Quelle: AZR Statistik

In diesem Zusammenhang ist auf die Protokollnotiz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Innenministerkonferenz vom 11. bis 13.06.2026 hinzuweisen. Darin nimmt das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Bezug auf seine Protokollnotiz zu TOP „Rückführung von Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen - auch nach Afghanistan und Syrien“ der 224. Innenministerkonferenz vom 03.12. bis 05.12.2025 und stellt klar, dass sich der Beschluss zu Rückführungen nach Afghanistan und Syrien aus seiner Sicht ausschließlich auf die prioritäre Rückführung von Gefährdern und Straftätern bezieht.

„Innenministerkonferenz in Hamburg - Hartes Vorgehen gegen Sozialmissbrauch“

Das Phänomen des Sozialleistungsbetrugs ist ein politisch hochaktuelles Thema, die Bekämpfung desselben stellt ein wesentliches strategisches Ziel der Landesregierung dar. Sozialleistungsmissbrauch tritt oft nicht als Einzelfall auf, sondern eingebettet in perfide, organisierte Strukturen. Der Missbrauch sozialstaatlicher Leistungen muss daher frühzeitig erkannt, systematisch verhindert und entschlossen verfolgt werden. Die besonderen behördenübergreifenden Kooperationen sind daher zielführend und erfolgversprechend, um die Integrität und Funktionsfähigkeit der staatlichen Unterstützungsmechanismen zu wahren. Diese Auffassung habe ich auch auf der Innenministerkonferenz zum Ausdruck gebracht.

Sozialleistungsmissbrauch im Geflecht mit Armutszuwanderung ist in Nordrhein-Westfalen eine große Herausforderung. In den Jobcentern gab und gibt es bereits umfangreiche Aktivitäten bei der Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs. Das Thema ist nicht neu, sondern steht seit dem 2. Schritt der EU-Osterweiterung 2007 regelmäßig auf der Tagesordnung. Auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) ist daher bereits seit Langem in dem Themenfeld der Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs aktiv, indem finanzielle, rechtliche und verwaltungspraktische Voraussetzungen herausgearbeitet wurden. In der Vergangenheit wurden diese Aktivitäten ausgeweitet und verstärkt. Es wurden z. B. in jüngerer Vergangenheit gemeinsam mit anderen Behörden besondere Reaktionsmuster zur Erkennung und Bekämpfung in den Jahren 2016/ 2017 erarbeitet und insbesondere mit den kommunalen Jobcentern deren Umsetzung in Dienstbesprechungen erörtert. Zeitweilig erfolgte auch die Unterstützung besonders betroffener Kommunen mittels einer ESF-Förderung. Damals wie heute gehört die Verbesserung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure

aus dem Themenfeld durch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe. An der Arbeitsgruppe unter der Federführung des MAGS sind neben den betroffenen Ministerien auch die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, der Zoll, die kommunalen Spitzverbänden, Staatsanwaltschaften sowie besonders betroffene Jobcenter beteiligt. Die Zusammenarbeit soll durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung noch verbindlicher gestaltet werden.

Weiterhin haben die 18 kommunalen Jobcenter am 14.04.2026 einen Erlass zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs des MAGS erhalten, der die Durchführung einer vertieften Schwerpunktprüfung der Anspruchsvoraussetzungen bei Neu- und Weiterbewilligungsfällen beinhaltet. Mit dem Erlass wird den Jobcentern ein Katalog an die Hand gegeben, der konkret Hilfestellung bei der Frage bietet, wann sie in eine vertiefte Prüfung eines Leistungsantrags einsteigen. Ihnen wird Rückendeckung bei der Einschätzung und Ermittlung von Verdachtsmomenten gegeben, die für den Leistungsmissbrauch typisch sind. Darüber hinaus werden komplexe ausländerrechtliche und strafrechtliche Rechtsgestaltungen geklärt. Gleichgerichtete Empfehlungen sind für die gemeinsamen Einrichtungen bereits durch die Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit zur Bekämpfung des bandenmäßigen Leistungsmissbrauchs gegeben worden.

Bereits seit 2017 intensiviert die Landesregierung ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs. Die Aktivitäten adressieren vielfach Konstellationen, in denen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Sozialleistungen im Umfeld verwahrloster und sogenannter Problemimmobilien auftreten, teils im Kontext einer Zuwanderung aus Südosteuropa, die von einem im Hintergrund agierenden Netzwerk gesteuert werden. Um das Bewusstsein für missbräuchliche Ausprägungen

der EU-Binnenwanderung in Verbindung mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit in den europäischen Gremien zu schärfen, führte eine Delegation von Vertreterinnen und Vertretern der an der Projektgruppe beteiligten Institutionen unter Teilnahme von Städten, Kreisen und der Kommunalen Spitzenverbände schon im Frühjahr 2019 Gespräche mit Mitgliedern der Europäischen Kommission in Brüssel.

Die Aktivitäten der Landesregierung gegen den Sozialleistungsmissbrauch sind von einer engen Zusammenarbeit verschiedener Behörden geprägt. Eingebunden sind insbesondere kommunale Bauaufsichts- und Wohnungsaufsichtsbehörden, Ordnungsämter, Polizei, Sozialbehörden, Steuerbehörden sowie der Arbeitsschutz (siehe auch Vorlage 18/5019, 18/4850, 18/3561, 18/1171 und 17/5802). Sämtliche Maßnahmen erfolgen in engem Schulterschluss mit den Kommunen. Ergänzend zu kommunalen Kontrollaktivitäten initiiert und koordiniert die Landesregierung ein abgestimmtes, behördenübergreifendes Vorgehen, um Sozialleistungsmissbrauch effektiv aufzudecken und zu unterbinden. Flankierend werden menschenunwürdige Wohnverhältnisse, bau- und wohnungsrechtliche Missstände sowie weitere Verstöße gegen die Rechtsordnung bekämpft. Die Zusammenarbeit wird fortlaufend und dynamisch weiterentwickelt, um die Wirksamkeit der Maßnahmen nachhaltig zu steigern. Unter anderem im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden bundesgesetzliche Änderungsbedarfe festgestellt. Daher hat die Landesregierung bereits in der Vergangenheit entsprechende Initiativen eingeleitet, die auf Bundesebene noch umzusetzen sind (siehe BR-Drs. 527/25 und 148/26).

Das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und das Ministerium der Justiz haben bereits im Jahr 2018 die Task Force ‚Ressortübergreifende Bekämpfung von Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismus' eingerichtet, in deren Rahmen das Modell

‚MISSIMO' (Sozialleistungsmissbrauch in Zusammenhang mit Problemimmobilien) entwickelt und bereits in mehreren Kommunen erprobt und sehr erfolgreich angewendet worden ist. Der Fokus des Modells liegt auf der Verhinderung von ungerechtfertigten Kindergeldzahlungen bzw. der Identifizierung von Indikatoren, die auf einen ungerechtfertigten Bezug von Kindergeld hinweisen. Kern des Modells ist ein strukturierter Datenaustausch auf kommunaler Ebene zwischen den beteiligten Ämtern einer Kommune, der Familienkasse, der lokalen Kreispolizeibehörde und im Weiteren der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft sowie dem örtlichen Jobcenter.

Zudem hat das Ministerium der Justiz bereits im Mai 2022 sämtliche Verfahren wegen organisiertem Sozialleistungsmissbrauch landesweit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für die Verfolgung Organisierter Kriminalität für Vermögensabschöpfung bei der Staatsanwaltschaft Bochum zugewiesen, um eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten.

Darüber hinaus stehen sämtliche betroffene Ressorts der Landesregierung in einem engen Austausch und streben eine weitere Intensivierung der behördenübergreifenden Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch in Nordrhein-Westfalen an.

Datenquelle für die Beantwortung von Fragen zur Kriminalitätsentwicklung ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Sie wird nach bundeseinheitlich festgelegten Richtlinien erstellt. Die Erfassung erfolgt nach Abschluss aller kriminalpolizeilichen Ermittlungen mit Abgabe an die Staatsanwaltschaft (sogenannte Ausgangsstatistik) und führt häufig zu einem zeitlichen Versatz zwischen Bekanntwerden der Straftat und der statistischen Erfassung. Die PKS ist eine Jahresstatistik, die zu Jahresbeginn eines Folgejahres für das Vorjahr veröffentlicht wird. Bis zur Veröffentlichung führt das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen fortwährend

umfangreiche und aufwändige Prüfroutinen im Rahmen eines Qualitätssicherungsprozesses durch. Insofern liegen diese qualitätsgesicherten Daten zu Straftaten für das laufende Jahr 2026 nicht vor.

Für das laufende Jahr 2026 können Daten zur Kriminalitätslage bei polizeilich bekannt gewordenen Straftaten - soweit die Erfassung und Bearbeitung durch die Polizei Nordrhein-Westfalen erfolgte - jedoch auf Grundlage einer Auswertung des Vorgangsbearbeitungssystems „Verfahren zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft (ViVA)“ der Polizei Nordrhein-Westfalen ausgewertet und dargestellt werden. Dabei handelt es sich allerdings um Daten, die eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Auswertung abbilden (sogenannte Eingangs- und Verlaufsstatistik). Im Fortgang der polizeilichen Ermittlungen kann es beispielsweise zu deliktischen Neueinordnungen kommen. Die im Rahmen der Abfrage erhobenen Daten sind zu einem späteren Zeitpunkt nicht reproduzierbar. Statistische - teilweise erhebliche - Abweichungen ergeben sich zudem, da Straftaten mit Tatort in Nordrhein-Westfalen, die durch andere Länder oder Bundesbehörden abschließend bearbeitet werden, nicht im Datenbestand des Vorgangsbearbeitungssystems ViVA erfasst werden. Ein Vergleich von Daten aus dem Vorgangsbearbeitungssystem ViVA mit den im Folgejahr veröffentlichten Daten der PKS Nordrhein-Westfalen kann aufgrund der vorgenannten Umstände erhebliche Abweichungen aufweisen, sodass ein solcher Abgleich ausdrücklich keine tragfähige Grundlage für Ableitungen zur Kriminalitätsentwicklung oder Ermittlungsarbeit bildet.

Tatverdächtig ist jede Person, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Bundesweit wird eine „echte Tatverdächti-

genzählung" vorgenommen. Unabhängig von der Anzahl der begangenen Straftaten wird eine tatverdächtige Person in dem jeweiligen Statistikzeitraum je Deliktsart nur einmal gezählt. Nichtdeutsche Tatverdächtige sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose sowie Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Tatverdächtige Personen, die eine deutsche und eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden in der PKS mit der deutschen Staatsangehörigkeit erfasst.

In der PKS Nordrhein-Westfalen ist seit dem 01.07.2025 eine Auswertung von zwei Staatsangehörigkeiten zu Tatverdächtigen und Opfern, retrograd ab dem Berichtsjahr 2024, möglich. Bei dem Auswerteergebnis ist zu berücksichtigen, dass Tatverdächtige und Opfer, die aus anderen Bundesländern, vom Zoll oder der Bundespolizei an die PKS Nordrhein-Westfalen übermittelt werden, weiterhin ausschließlich mit einer Staatsangehörigkeit erfasst werden. Dies führt zu einer statistischen Unschärfe in Bezug auf die ausgewerteten und berichteten Daten. Ein Vergleich mit Daten anderer Länder oder mit Daten des Bundes ist nicht möglich. Die bundeseinheitlich festgelegten Richtlinien für die Führung der PKS sehen eine Erfassung von Mehrfachstaatsangehörigkeiten nicht vor.

Die Anzahl der in der PKS Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2015 bis 2025 erfassten Fälle des Sozialleistungsbetrugs bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Berichtsjahr	Polizeilich bekannt gewordene Fälle
2015	2 917
2016	3 314
2017	3 050
2018	2 610
2019	1 836
2020	1 806
2021	2 098
2022	1 832

2023	1 534
2024	1 792
2025	1 910

Quelle: PKS NRW

Die Staatsangehörigkeiten der ermittelten Tatverdächtigen bitte ich der Anlage 1 zu entnehmen. Die zweite Staatsangehörigkeit der deutschen Tatverdächtigen für die Jahre 2024 und 2025 bitte ich der Anlage 2 zu entnehmen.

Im Vorgangsbearbeitungssystem ViVA und mithin durch die Polizei Nordrhein-Westfalen wurden zwischen dem 01.01.2026 und dem 26.06.2026 920 Fälle des Sozialleistungsbetrugs erfasst. Anlage 3 weist sowohl die Anzahl deutscher als auch nichtdeutscher Tatverdächtiger sowie die zweite Staatsangehörigkeit deutscher Tatverdächtiger aus.

„Innenministerkonferenz in Hamburg - Fußball ohne Gewalt“

Bereits seit Jahren vertrete ich die Auffassung, dass Gewalt im Fußball nichts zu suchen hat. Das Thema „Fußball ohne Gewalt“ ist daher für mich wie auch für die Landesregierung von sehr hoher Bedeutung.

Das „Nationale Konzept Sport und Sicherheit (NKSS)“ sowie insbesondere die „Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung und Erhaltung von Stadionallianzen“ haben sich seit vielen Jahren bewährt und werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft bzw. fortgeschrieben. Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen trifft in diesem Kontext die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung insbesondere im öffentlichen Raum und stimmt sich hierzu auf den verschiedenen Ebenen mit den Netzwerkpartnern ab.

An der auf Initiative der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) eingerichtete Bund-Länder-offene-Arbeitsgruppe (BLoAG) „Fußball ohne Gewalt - Maßnahmen zur Eindämmung von Gewalt und Stärkung der Sicherheit im Fußball" sind unter Leitung des Polizeipräsidenten Hamburg neben den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen das Bundesministerium des Innern (BMI), die Deutsche Fußball Liga (DFL), der Deutsche Fußball-Bund (DFB), die Koordinierungsstelle Fanprojekte (KOS), der Nationale Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS - Vorsitz Nordrhein-Westfalen) und Vertreterinnen und Vertreter der Sportministerkonferenz (SMK) beteiligt. Die BLoAG beschäftigte sich neben den Themen Stadionsicherheit und Stadionallianzen/Prävention eingehend mit dem Thema Stadionverbote.

So wurde unter anderem beschlossen, eine zentrale Aufsichts- und Überprüfungsstelle Stadionverbote (ZAÜS) beim DFB einzurichten und die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten anzupassen. Diese Richtlinien wurden mittlerweile durch das DFB-Präsidium umgesetzt. Dadurch ist eine Präzisierung erfolgt, die insgesamt der konsequenteren Aussprache von bundesweiten Stadionverboten dienen und zugleich zu einer Vereinheitlichung beitragen soll. Hierzu sind Kann-Bestimmungen in Soll-Bestimmungen verändert worden, beispielsweise hinsichtlich des Entschließungsermessens zur Aussprache eines bundesweiten Stadionverbots. Danach ist ein bundesweites Stadionverbot in definierten Fällen auszusprechen und dies für eine angemessene Dauer, wobei diese mindestens drei Monate umfassen muss (bislang einen Monat). Das Verfahren ist durch zeitliche Vorgaben gestrafft, so dass eine zeitnahe Aussprache dem präventiven Gedanken noch besser entspricht. Die Verantwortung zur Aussprache von bundesweiten Stadionverboten verbleibt weiterhin bei den Vereinen, so dass eine möglichst konkret-individuelle Würdigung des Sachverhaltes ermöglicht wird. Die Einrichtung

von Stadionverbotskommissionen an allen Standorten, in Ergänzung zu einem Stadionverbotsbeauftragten, ist nun verpflichtend. Eine bedarfsweise Überprüfung lokal getroffener Entscheidungen wird durch die ZAÜS ermöglicht, der eine übergeordnete Kontroll- und Monitoringaufgabe zukommt. Sie wird eigenständig oder auf begründeten Antrag hin tätig, ist dabei unabhängig und zur Einforderung von Stellungnahmen mandatiert. Die tatsächliche Anwendungspraxis wird begleitend evaluiert.

Für eben diese Verschärfungen habe ich mich im Rahmen der vergangenen Innenministerkonferenzen eingesetzt. Die Regelungen sind mit Beginn der neuen Spielzeit von allen Vereinen verpflichtend anzuwenden. Im Rahmen der vereinbarten Evaluierung wird sich die Innenministerkonferenz sehr kritisch mit diesen Aspekten befassen und deren jeweilige Wirksamkeit bewerten.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, den polizeilichen Mehraufwand bei sogenannten „Hochrisikospielen“ im kommerziellen Fußball gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen, ist festzustellen, dass die Erstattung von Einsatzkosten der Polizei grundsätzlich nicht geeignet ist, den Gewalttätigkeiten bei Fußballspielen unmittelbar entgegenzuwirken. Generell sind für alle Veranstaltungen, so auch für Sportveranstaltungen, die jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstalter für die Sicherheit verantwortlich. Diese haben somit die Pflicht, erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Darüber hinaus wird die Polizei im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, insbesondere zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit tätig. Insofern ist die bloße Geltendmachung von Kosten nicht die einzige oder gar die am besten geeignete Maßnahme, um die Sicherheit zu gewährleisten bzw. möglichen Gewalttaten bei Fußballspielen entgegenzuwirken. Dies auch insbesondere, da die Störerinnen und Störer nicht unmittelbar von der Kostenerhebung betroffen sind. Darüber hinaus gilt es

zu prüfen, inwieweit ein bundesweit einheitliches Vorgehen der Länder in dieser Frage zu realisieren ist.

Für die Fanszenen der Fußballvereine in Nordrhein-Westfalen ist festzustellen, dass Gewalttätigkeiten durch Teile aller Anhängerschaften von Vereinen der Bundesliga, der 2. Bundesliga und der 3. Liga begangen werden. Die Größe der Störerszenen variiert deutlich, orientiert sich aber regelmäßig an der Gesamtgröße der vereinsspezifischen Anhängerschaft. Lediglich in der Regionalliga West sind Fanszenen erkennbar, die keine Störerszene aufweisen.

Ultras sind organisierte Fußball-Fangruppierungen, die seit den 1990er-Jahren die aktive Fankultur in Deutschland prägen. Ihre zentrale Intention ist die maximale Unterstützung des eigenen Vereins – durch Gesänge, Choreografien, Fahnen, Auswärtsfahrten und einer starken Gruppenidentität. Daneben vertreten viele Ultra-Gruppen auch Positionen zu Themen, wie den Erhalt der Fankultur, Ablehnung von Kommerzialisierung des Fußballs, Mitbestimmung und Kritik an Sicherheitsmaßnahmen oder Polizeieinsätzen. Ultras definieren sich im Kern über die Unterstützung des Vereins; Gewalt gehört grundsätzlich nicht zur Identität der Ultra-Idee. Jedoch wird von Teilen der Ultraszenen Gewalt nicht ausgeschlossen. Teilweise wird Gewalt als Mittel der Selbstbehauptung, Reaktion auf Rivalitäten oder Konflikte mit Polizei und gegnerischen Gruppen legitimiert und bisweilen auch initiiert. Gewalt im Fußballkontext hat sich dabei in Deutschland teilweise vom Stadion in das Umfeld verlagert (An- und Abreise, Innenstädte, verabredete Treffpunkte außerhalb des Spieltags). Dabei treten sowohl spontane Eskalationen als auch gezielt organisierte Konfrontationen unter den Gruppierungen der verschiedenen Vereine auf.

Anlage 1 IA

„Innenministerkonferenz in Hamburg – Hartes Vorgehen gegen Sozialmissbrauch"

Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit für Fälle des Sozialleistungsbetrugs in Nordrhein-Westfalen 2015 - 2025											
Staatsangehörigkeit	Anzahl der Tatverdächtigen										
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Tatverdächtige insgesamt	3 166	3 476	3 320	2 848	2 090	1 993	2 343	2 050	1 685	1 968	2 115
Afghanistan	4	20	26	19	16	17	23	6	10	22	22
Ägypten	0	8	5	2	2	6	2	3	2	2	3
Albanien	3	14	10	11	9	4	1	8	3	6	7
Algerien	25	100	34	14	6	3	1	5	4	7	5
Angola	0	1	7	3	2	1	2	1	0	1	2
Armenien	0	3	4	3	5	2	1	3	4	3	2
Aserbaidschan	0	2	5	4	2	0	4	4	5	1	7
Äthiopien	0	0	1	2	0	0	0	1	0	0	0
Bangladesch	0	8	8	10	3	0	4	3	2	0	2
Belgien	0	1	4	4	1	1	2	3	2	0	1
Benin	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Bosnien-Herzegowina	23	6	20	17	14	13	15	14	8	8	6
Brasilien	0	2	0	2	1	1	2	0	2	1	4
Bulgarien	16	23	34	49	26	33	37	46	26	51	68
China, Volksrepublik	0	7	7	6	5	1	4	1	2	2	4
Dänemark	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
Deutschland	2 149	2 032	1 900	1 620	1 248	1 253	1 414	1 252	993	1 146	1 195
Dominica	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Dominikanische Republik	0	0	0	1	2	0	4	1	0	0	0
Ecuador	0	0	0	1	1	1	1	0	1	0	0
Elfenbeinküste	0	1	2	2	1	0	0	0	0	2	1
Eritrea	4	6	8	4	5	4	6	5	3	4	4
Estland	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Finnland	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen

Anlage 1 IA

„Innenministerkonferenz in Hamburg – Hartes Vorgehen gegen Sozialmissbrauch"

Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit für Fälle des Sozialleistungsbetrugs in Nordrhein-Westfalen 2015 - 2025											
Staatsangehörigkeit	Anzahl der Tatverdächtigen										
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Frankreich	4	4	2	4	1	2	2	4	2	1	3
Gambia	0	2	1	4	1	1	2	2	2	2	0
Georgien	5	12	8	8	1	4	1	0	1	0	3
Ghana	7	22	17	13	3	3	12	2	9	6	4
Griechenland	20	31	33	30	14	11	11	9	16	10	15
Großbritannien und Nordirland	5	3	1	2	1	1	4	0	5	0	1
Guinea	9	16	16	23	16	13	13	12	11	6	6
Guinea-Bissau	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Haiti	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Indien	0	6	7	11	12	6	5	3	3	2	1
Indonesien	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Irak	12	56	41	41	33	24	18	23	30	32	41
Iran	7	30	18	22	13	9	11	12	16	11	15
Israel	0	3	2	0	0	0	0	1	0	2	0
Italien	44	51	54	31	23	26	29	31	18	19	27
Jamaika	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Japan	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Jemen, Arab. Rep.	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Jordanien	0	3	4	1	1	0	1	0	3	1	1
Kamerun	0	3	4	2	3	3	2	2	1	3	2
Kanada	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1
Kap Verde	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Kasachstan	0	4	4	2	3	1	1	0	3	0	0
Katar	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kenia	0	0	1	1	0	0	0	0	0	2	0

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen

Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit
für Fälle des Sozialleistungsbetrugs in Nordrhein-Westfalen 2015 - 2025

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Tatverdächtigen										
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kirgisistan	0	2	0	1	1	0	0	0	0	0	0
Kolumbien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Kongo	0	5	7	4	1	6	5	2	2	2	2
Kongo, Demokratische Republik	0	3	2	5	4	3	2	3	1	1	2
Korea, Demokratische Volksrepublik	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Korea, Republik	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Kosovo	33	37	33	31	34	20	22	17	24	33	31
Kroatien	8	7	11	7	13	9	7	6	11	4	12
Kuba	0	1	1	1	0	1	1	0	0	0	0
Kuwait	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Lettland	0	2	3	3	3	1	3	2	0	0	1
Libanon	11	27	24	22	16	17	14	12	8	10	4
Liberia	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Libysch-Arabische Dschamahirij	0	5	5	3	0	1	1	0	0	2	0
Litauen	3	5	5	2	0	0	1	5	3	3	0
Luxemburg	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	1
Madagaskar	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Mali	0	2	3	3	2	2	1	1	0	0	0
Marokko	36	142	54	31	19	18	20	13	14	6	15
Mauretanien	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	0
Moldau	0	1	2	4	1	0	3	1	1	0	0
Mongolei	0	2	2	0	0	0	0	0	1	0	0
Montenegro	0	4	5	3	0	1	1	2	2	4	4
Myanmar	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Nepal	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik
Nordrhein-Westfalen

Anlage 1 IA

„Innenministerkonferenz in Hamburg – Hartes Vorgehen gegen Sozialmissbrauch"

Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit
für Fälle des Sozialleistungsbetrugs in Nordrhein-Westfalen 2015 - 2025

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Tatverdächtigen										
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Neuseeland	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederlande	4	12	6	7	7	5	7	8	3	5	11
Niger	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0
Nigeria	16	25	22	20	21	17	14	16	9	10	15
Nordmazedonien	14	18	21	17	18	17	11	8	14	12	14
Norwegen	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Österreich	0	5	3	1	4	2	1	4	0	0	0
Pakistan	8	14	12	14	10	6	1	5	2	5	3
Peru	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0
Philippinen	0	5	3	1	1	1	0	0	1	0	0
Polen	58	46	54	57	41	28	36	26	28	27	26
Portugal	9	7	15	17	4	3	6	8	4	4	7
Rumänien	156	107	230	213	73	64	108	49	35	59	89
Russische Föderation	15	19	11	16	8	11	9	9	10	4	7
Saudi-Arabien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Schweden	0	0	1	1	1	0	0	3	0	1	1
Schweiz	0	0	1	0	1	0	0	1	0	0	0
Senegal	0	1	0	2	1	0	3	0	0	0	0
Serbien	65	68	72	63	48	42	57	67	49	47	51
Sierra Leone	0	2	0	1	1	0	1	0	0	0	2
Simbabwe	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0
Slowakei	0	2	0	2	0	0	2	0	0	4	0
Slowenien	0	2	0	0	0	1	0	0	1	0	0
Somalia	0	10	7	4	7	5	9	1	4	3	9
Spanien	6	6	11	9	12	3	5	6	4	11	3

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen

Anlage 1 IA

„Innenministerkonferenz in Hamburg – Hartes Vorgehen gegen Sozialmissbrauch"

Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit für Fälle des Sozialleistungsbetrugs in Nordrhein-Westfalen 2015 - 2025											
Staatsangehörigkeit	Anzahl der Tatverdächtigen										
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Sri Lanka	0	10	13	6	7	1	9	5	6	10	3
Sudan	0	1	3	1	0	0	0	0	0	0	1
Syrien	21	57	83	51	59	55	76	81	68	82	92
Tadschikistan	0	1	3	4	5	1	1	0	1	0	2
Tansania	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Thailand	0	4	2	1	2	3	2	1	1	2	1
Togo	0	4	1	4	2	2	1	6	1	0	1
Tschad	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Tschechische Republik	0	3	1	0	0	1	2	0	0	3	0
Tunesien	7	16	10	8	4	4	5	3	3	8	5
Türkei	231	281	253	208	159	165	213	176	123	156	167
Turkmenistan	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Uganda	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Ukraine	5	5	2	10	5	5	6	10	33	58	57
Ungarn	0	3	6	4	5	1	4	3	3	6	1
Uruguay	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Usbekistan	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1
Venezuela	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0
Vereinigte Staaten von Amerika	0	1	1	0	1	0	1	0	1	1	0
Vietnam	0	3	1	1	1	2	2	4	0	2	3
Weißrussland (Belarus)	0	1	0	1	0	3	0	1	0	1	1
Zentralafrikanische Republik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Zypern	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
staatenlos	1	1	3	1	1	1	6	4	6	3	2
ungeklärt	8	7	17	7	10	12	20	17	11	18	10

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen

Anlage 1 IA

„Innenministerkonferenz in Hamburg – Hartes Vorgehen gegen Sozialmissbrauch"

Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit
für Fälle des Sozialleistungsbetrugs in Nordrhein-Westfalen 2015 - 2025

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Tatverdächtigen										
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
ohne Angabe	0	0	0	0	0	3	2	0	3	1	2
sonstige	114	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik
Nordrhein-Westfalen

Anlage 2 IA

„Innenministerkonferenz in Hamburg – Hartes Vorgehen gegen Sozialmissbrauch“

Deutsche Tatverdächtige mit einer zweiten Staatsangehörigkeit für Fälle des Sozialleistungsbetrugs in Nordrhein-Westfalen 2024 - 2025		
Staatsangehörigkeit	2024	2025
insgesamt	190	211
Afghanistan	4	7
Ägypten	1	0
Äthiopien	0	1
Brasilien	2	0
Bulgarien	2	0
Burundi	1	0
Dominikanische Republik	1	0
Eritrea	0	2
Frankreich	1	2
Ghana	0	1
Griechenland	5	1
Großbritannien und Nordirland	1	5
Indien (einschl. Sikkim)	4	0
Irak	5	7
Iran Islamische Republik	9	9
Italien	5	3
Jamaika	0	1
Jordanien	2	1
Kamerun	0	1
Kasachstan	8	4
Kirgisistan	0	1
Kosovo	2	1
Kroatien	1	0
Libanon	8	13
Litauen	0	1
Luxemburg	0	1
Marokko	26	13
Moldau	0	1
Niederlande	1	1
Nigeria	2	2
Nordmazedonien	0	1
Österreich	1	1
Pakistan	2	1
Philippinen	0	1
Polen	19	30
Portugal	1	0
Rumänien	1	2
Russische Föderation	18	16
Schweden	1	0
Schweiz	0	2
Serbien	3	18

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen

Deutsche Tatverdächtige mit einer zweiten Staatsangehörigkeit für Fälle des Sozialleistungsbetrugs in Nordrhein-Westfalen 2024 - 2025		
Staatsangehörigkeit	2024	2025
Spanien	1	0
Sri Lanka	3	0
Sudan (ohne Südsudan)	1	0
Syrien, Arabische Republik	11	19
Togo	1	0
Tunesien	9	3
Türkei	22	32
Ukraine	2	2
Ungarn	0	1
Ungeklärt	0	1
Vereinigte Staaten von Amerika	0	1
Vietnam	2	0
Weißrussland (Belarus)	1	1

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen

Anlage 3 IA

„Innenministerkonferenz in Hamburg – Hartes Vorgehen gegen Sozialmissbrauch“

Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit für Fälle des Sozialleistungsbetrugs gemäß Auswertekomplex in Nordhrein-Westfalen 01.01.2026 - 26.06.2026	
Staatsangehörigkeit	**Anzahl Tatverdächtige**
Summe aller Tatverdächtigen	1 041
nicht deutsch	485
deutsch	556
davon mit Mehrfachstaatsangehörigkeit*	120
deutsch · irakisch	10
deutsch · iranisch	5
deutsch · kasachisch	7
deutsch · libanesisch	5
deutsch · marokkanisch	9
deutsch · pakistanisch	4
deutsch · polnisch	18
deutsch · syrisch	6
deutsch · türkisch	20

*Es werden lediglich die Mehrfachstaatsangehörigkeiten einzeln ausgewiesen, über die fünf oder mehr Tatverdächtige verfügen. Andernfalls würde die Gefahr etwaiger Rückschlüsse auf ein konkretes Tatgeschehen und insoweit auf konkrete Tatverdächtige erhöht werden.

Quelle: VBS ViVA (Stand 26.06.2026)